

§ 2 LAufnGDV (Brandenburg) — Verteilungsverfahren in Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde

Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Ist für die übrigen nach § 4 des Landesaufnahmegesetzes aufzunehmenden Personen ein Verteilungsverfahren durchzuführen oder werden diese gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 des Landesaufnahmegesetzes einbezogen, erfolgt die Verteilung nach der jeweiligen Aufnahmequote des Verteilerschlüssels der Anlage 2. Die Anzahl der den Kommunen durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid zur Aufnahme zuzuweisenden Personen entspricht dem Aufnahmesoll im Sinne von § 6 Absatz 5 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes, sofern keine Abweichungen im Sinne des § 4 zur Anwendung kommen.
- (2) Der Verteilerschlüssel des Absatzes 1 ist anhand der Bevölkerungsstärken und der Katasterflächen der Kommunen an der Gesamtbevölkerung und der Gesamtkatasterfläche des Landes Brandenburg jeweils in Prozent auszurichten. Zur Berechnung des Verteilerschlüssels sind die Bevölkerungsstärken mit dem Faktor 0,9 und die Katasterflächen der Kommunen mit dem Faktor 0,1 zu berücksichtigen. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Zentrale Ausländerbehörde teilt bis zum letzten Tag jedes Monats den Kommunen die Zahl der Zugänge des Vormonats in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes mit und informiert rechtzeitig, mindestens eine Woche zuvor, über den Umfang der beabsichtigten Zuweisungen von Personen zur Aufnahme in die Kommune. Dabei soll die Anzahl der Personen nicht über die Freimeldungen hinausgehen, sofern die Freimeldungen der Kommune den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 entsprechen.
- (4) Für das Verteilungsverfahren in Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde gelten im Übrigen die §§ 3 bis 5.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 2 LAufnGDV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAufnGDV/2>